

**Vereinfachte Änderung
Bebauungsplan „In der Höll“
Begründung**

Die festgesetzten Baugrenzen im Bereich des Bebauungsplanes „In der Höll“ sind geprägt durch zahlreiche Vor- und Rücksprünge entlang der Straße und zur Aach. Die Baugrenzen haben zum Teil große Abstände zu den vorderen und hinteren Grundstücksgrenzen. Dadurch wird die Ausnutzbarkeit der Grundstücke eingeschränkt. Von den straßenseitigen Festsetzungen wurden bereits mehrfach Befreiungen erteilt.

Um die überbaubare Fläche im bereits erschlossenen Bereich zu vergrößern, ist es sinnvoll, die Baugrenzen zu ändern. Zur Straße hin soll ein Mindestabstand von 6 m (Ausnahme dort wo der Bebauungsplan nur ein Abstand von 5 m festgesetzt hat und die Bebauung bereits erfolgt ist) festgelegt werden. In den straßenabgewandten Bereichen soll die überbaubare Fläche bis an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet bzw. an das Pflanzgebot zur Bahn hin erweitert werden.

Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht geändert. Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgen.

Stockach, 27. Okt. 2003